

**Gemeinde Moorrege
Kreis Pinneberg
Flächennutzungsplan
20. Änderung**

**Zusammenfassung der Stellungnahmen und
Empfehlungen zur Abwägung
Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

Auftraggeber/in
Gemeinde Moorrege
über Amt Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Bearbeiter/in
Dipl.-Ing. Wiebke Becker,
Stadtplanerin
Elmshorn, den 19.03.2014



**Ingenieurgemeinschaft
Reese + Wulff GmbH**

Kurt-Wagener-Str. 15
25537 Elmshorn
Tel. 04121 · 46915 - 0
www.ing-reese-wulff.de

Inhalt

O:\Daten\210050\Stadtplanung\4_Entwurf\Verfahren_FNP\Abwaegung_Entwurf_Moorrege_FNPAend20.doc

1	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	3
2	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Südwest Immissionsschutz, Dez. 77	3
3	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde	4
4	Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst	4
5	Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Planen und Bauen	4
6	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt	4
7	Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit	6
8	Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Bürgerservice	6
9	azv Südholstein	6
10	Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau	12
11	Sielverband Moorrege-Klevendeich	12
12	Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	13
13	BUND	13
14	NABU	13
15	Landesnenschutzverband - AG 29	13
16	Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanung, Regionalentwicklung und Regionalplanung – StK 32	13
17	Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht – IV 26	13

	Stellungnahme vom	Zuordnung	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stand der Planungen und Vorschlag zur Abwägung	
1	Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume	---	Keine Stellungnahme	---	
2	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Außenstelle Südwest Immissionsschutz, Dez. 77	05.03.2014	Es wird auf die Stellungnahme vom 04.02.2014 zum B-Plan Nr. 29 verwiesen:	---	
		04.02.2014	Hinweis	Mögliche Geruchsmissionen auf das Plangebiet Nördlich des Plangebietes befinden sich zwei landwirtschaftliche Betriebe mit Tierhaltung. Dem LLUR liegt eine aktuelle Geruchsprognose dieser Betriebe im Zusammenhang mit einem Erweiterungsvorhaben vom 28.05.2013 vor, welche somit jünger ist als die in den Planunterlagen (12.11.2012) genannte. Im Ergebnis kann im Plangebiet die für ein Allgemeines Wohngebiet belästigungsrelevante Kenngröße von 0,10 gemäß der Geruchsmissionsrichtlinie eingehalten werden. In dem Erläuterungsbericht ist auf die aktuelle Betriebsentwicklung einzugehen. Die Geruchsprognose kann nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes beim LLUR angefordert werden.	Der Hinweis wird berücksichtigt, die Begründung wird um das Ergebnis der genannten Geruchsprognose ergänzt.
			Hinweis	Mögliche Schallmissionen auf das Plangebiet Unmittelbar südöstlich an das Plangebiet angrenzend liegt der Bauhof der Gemeinde Moorrege. Dieser ist bislang dreiseitig von Wohnbebauung umgeben. Mit der Planung rückt nun eine weitere Bebauung an die Freifläche des Bauhofes heran. Um mögliche Betriebseinschränkungen durch die Planung auszuschließen, sollte in Absprache mit dem Betreiber abgeklärt werden, ob, und wenn ja, welche Tätigkeiten (z.B. LKW oder Container-Abstellfläche, gartenbauliche Arbeiten) und über welchen Zeitraum (Betriebszeiten) auf dieser nördlichen Freifläche durchgeführt werden; insbesondere sind regelmäßige und saisonale Tätigkeiten zu unterscheiden. Auf dieser Grundlage kann entschieden werden, ob dann eine schalltechnische Untersuchung in Bezug auf mögliche Schalleinwirkungen erforderlich wird.	Nach aktueller Auskunft des Bauhofsleiters sind auf dem Bauhof 2 Personen beschäftigt, der Fuhrpark umfasst 3 Fahrzeuge (Pritschenwagen, Unimog, Traktor). Die Betriebszeiten sind Mo - Do 7.00 - 15.45 Uhr, Fr 7.00 - 12.00 Uhr, Fahrzeuge starten aus der Fahrzeughalle auf dem südlichen Grundstück (vom Plangebiet abgewandt). Gerätschaften werden in der geschlossenen Halle im nördlichen Plangebiet an- oder umgebaut. Zu den Lagerflächen angrenzend an das Plangebiet für Grünabfälle und Shreddergut erfolgen in der Saison Spätsommer/Herbst ca. 3-4 An- und Abfahrten pro Arbeitstag in der Zeit von 8.00 bis 15.00 Uhr. Der azv Südholstein betreibt auf diesem gemeindlichen Grundstück ein Pumpwerk. Der Hinweis wird insofern berücksichtigt, als die Begründung um diese Angaben ergänzt wird. In einem allgemeinen Wohngebiet sind gem. § 4 BauNVO grundsätzlich kleine Läden, Gaststätten und "nicht störende Handwerksbetriebe" (z.B. Bäcker, Friseure, Fleischer, Schneider oder Schuhmacher) mit entsprechendem Liefer- und Kundenverkehr zulässig. Es ist davon auszugehen, dass die beschriebene Nutzungsinten-

	Stellungnahme vom	Zuordnung	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stand der Planungen und Vorschlag zur Abwägung	
				sität auf dem Bauhof die potenziellen Schallemissionen dieser Betriebe nicht überschreitet, insbesondere aufgrund der genannten Betriebszeiten. Insofern ist der Bauhof mit der geplanten Wohnnutzung im <u>Änderungsbereich 1</u> vereinbar, eine schalltechnische Untersuchung ist entbehrlich.	
3	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Untere Forstbehörde	12.02.2014	Keine Bedenken	Die forstbehördlichen Belange sind berücksichtigt.	---
4	Landeskriminalamt, Kampfmittelräumdienst	20.02.2014	Keine Bedenken	Die Gemeinde liegt in keinem uns bekannten Bombenabwurfgebiet. Für die durchzuführenden Arbeiten bestehen aus Sicht des Kampfmittelräumdienstes keine Bedenken. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden (s. Merkblatt).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5	Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Planen und Bauen	---	---	Keine Stellungnahme	---
6	Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt	11.03.2014	Hinweise	<u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Für die Plangeltungsbereiche der 20.ten Änderung des F-Planes der Gemeinde Moorrege, mit den zwei Änderungsbereichen allgemeines Wohngebiet (B-Plan 29) Schnorrkamp und einer Fläche für die Landwirtschaft im Bereich Wedeler Chaussee- Vossmoor werden im TöB-Verfahrensschritt 4-2 keine neuen Forderungen gegenüber der Stellungnahme vom 2011 eingestellt. Diese erhalte ich aufrecht. Bisher ist von der Gemeinde keine Abstimmung eines Untersuchungskonzeptes mit der unteren Bodenschutzbehörde für die Fläche des allgemeinen Wohngebietes erfolgt. Zum gegenwärtigen Kenntnisstand kann daher keine inhaltliche Prüfung durch die untere Bodenschutzbehörde vorgenommen werden. Nähere Ausführungen zum Untersuchungserfordernis entnehmen Sie bitte auch meiner Stellungnahme zum Scoping für den B-Plan 29.	Die Hinweise sind insofern berücksichtigt, als eine Baugrunderkundung und -beurteilung für den <u>Änderungsbereich 1</u> bereits vorliegt, dabei sind auch Aussagen enthalten zu den von der Bodenschutzbehörde genannten Themen Grundwasserständen, Versickerungsfähigkeit und Bodenaushubverwertung (LAGA). Es wurde eine chemisch-physikalische Bodenanalyse vorgenommen, der Gutachter hat sich dabei an den Vorgaben der Bodenschutzverordnung orientiert. Es ergaben sich keine Hinweise auf eine mögliche schädliche Bodenverunreinigung im Plangebiet. Die Begründung / Umweltbericht wird um die entsprechenden Ergebnisse ergänzt.
		Bedenken	<u>Untere Wasserbehörde:</u> Änderungsbereich 1 Die Stellungnahme vom 27.9.2011 wurde nicht ausreichend berücksichtigt. Es bestehen erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Oberflächenwasser. Die Wasserbehörde stimmt der Ausweisung von Wohnbebauung im <u>Änderungsbereich 1</u> und der damit verbundenen Neuversiegelung	Im Rahmen der gemeindlichen Planungshoheit wird einer baulichen Entwicklung des <u>Änderungsbereich 1</u> der Vorrang gegeben vor der Verwendung der Flächen für Regenrückhalteanlagen. Dabei werden im B-Plan Festsetzungen getroffen, um die im Plangebiet anfallenden Niederschlagsmengen im Gebiet selbst zurück zu halten, so dass die diesbezügliche Erschließung gesi-	

Stellungnahme vom	Zuordnung	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stand der Planungen und Vorschlag zur Abwägung
		<p>nicht zu. Im vorliegenden Gutachten der M2-Betrachtung wird für die im B-Planbereich liegenden Einleitungen folgende zusammengefasste Aussage getroffen: Der Graben ist hydraulisch und ökologisch überlastet. Es sind regulierende Maßnahmen zu Reduzierung der Einleitungen für die drei Einleitstellen erforderlich. Zusätzliche Einleitungen aus weiterer Neubebauung sind damit ausgeschlossen. Es wird für diesen Bereich einen erheblichen Platzbedarf für die Maßnahmen zur Reduzierung der Einleitmengen geben. Die Erschliessung ist nicht gesichert. Das Gewässer Heidgraben hat in diesem Abschnitt einen besonders naturnahen Charakter und bedarf einer sehr breiten Schutzzone. Ich verweise auf die Stellungnahme zum B-Plan 29 vom 12.2.2014.</p>	<p>chert ist. Die Situation für die Vorflut wird sich durch die neue Bebauung nicht verändern, es werden keine zusätzlichen Einleitungen aus der Neubebauung des Plangebietes erfolgen. Maßnahmen zur Lösung der potenziellen Überlastung des Achtermoorgrabens und seines Nebenlaufs aus anderen Flächen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Bedenken können insofern berücksichtigt werden, als im Rahmen einer an das B-Planverfahren anschließenden Erschließungsplanung Synergieeffekte geprüft werden, um gleichzeitig mit der Regenrückhaltung für das Plangebiet eine Entschärfung der Gesamtsituation zu erreichen. Im B-Plan wird ein Schutzstreifen entlang dem Heidgraben berücksichtigt.</p>
	Keine Bedenken	<p>Änderungsbereich 2 Es bestehen keine Bedenken.</p>	---
	Keine Bedenken	<p>Grundwasser Der F-Plan Änderung wird zugestimmt. Die fachlichen Stellungnahmen folgen im anschließenden B-Plan Verfahren.</p>	---
	Bedenken	<p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> Gegen die Ausweisung eines neuen Baugebietes in der Ortsrandlage der Gemeinde Moorrege direkt am Landschaftsschutzgebiet und die Aufgabe eines bereits ausgewiesenen Baugebietes in der zentralen Ortslage bestehen aus Sicht der UNB erhebliche Bedenken. Vor der Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen in Ortsrandlage sollten grundsätzlich innerörtliche Freiflächen überplant werden.</p>	<p>Der innerörtlich gelegene <u>Änderungsbereich 2</u> westlich der B 431 steht für eine Wohnbauung nicht mehr zur Verfügung. Die Gemeinde Moorrege hat sich dazu entschlossen, den Bestand landwirtschaftlicher Betriebe an diesem Standort abzusichern. Nach dem kürzlich erfolgten Generationenwechsel in der entsprechenden Baumschule wurde das Betriebskonzept überarbeitet und die landwirtschaftliche Nutzung der Flächen intensiviert. Dabei wurde u.a. auch der bisher als Grünland genutzte <u>Änderungsbereich 2</u> wieder mit Baumschulware bepflanzt. Um das hier entfallende Potenzial an Wohnbauflächen in dieser Größenordnung auszugleichen, werden die Flächen im <u>Änderungsbereich 1</u> als Wohnbauflächen dargestellt. Den natürlichen Abschluss einer baulichen Entwicklung der Ortslage bildet in diesem Bereich der westlich an den <u>Änderungsbereich</u> anschließende Heidgraben, das Plangebiet schließt außerdem im Süden und Osten an die vorhandene Wohnbebauung an. Insofern stellt der <u>Änderungsbereich 1</u> eine sinnvolle städtebauliche Ergänzung und Abrundung der baulichen Entwicklung dar. Auch in der Stellungnahme des Kreises Pinneberg, Regionalmanagement und Europa vom</p>

	Stellungnahme vom	Zuordnung	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stand der Planungen und Vorschlag zur Abwägung	
				07.07.2011 wird diese Fläche „aus städtebaulicher und naturschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich als geeignet eingestuft“.	
		Bedenken	<p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz:</u> Für den Änderungsbereich 1 wurde eine Immissionsschutzprognose der Landwirtschaftskammer eingeholt. Deren Ergebnisse wurden im F-Plan nicht vollständig umgesetzt. So wurden im nördlichsten Bereich an der Kreuzung Voßmoor/Wedeler Chaussee auch Bereiche mit gewichteten Geruchsstunden > 10% der Jahresstunden als Wohnbaufläche ausgewiesen. Hier sind zwischen der an die bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe und der heranrückende Wohnbebauung Nutzungskonflikte vorprogrammiert. Zum Schutz der landwirtschaftlichen Betriebe, die Bestandsschutz haben, sollten die in der Immissionsprognose vom 12.11.2012 weiß gekennzeichneten Flächen aus der Ausweisung als Wohnbauflächen herausgenommen werden.</p>	<p>Der Flächennutzungsplan stellt die Art der Bodennutzung nur in den Grundzügen dar. Er ist nicht parzellenscharf und hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber den Bürgern bzw. Eigentümern der überplanten Grundstücke. Erst mit der Konkretisierung im B-Plan werden rechtsverbindlichen Festsetzungen für einzelne Grundstücke getroffen.</p> <p>Der nordwestliche Eckbereich des <u>Änderungsbereichs 1</u>, in dem der 10%-Kennwert überschritten wird (Werte zwischen 10% und 12,4%), liegt vollständig im von Bebauung freizuhaltenen Waldabstandstreifen, so dass eine Wohnbebauung hier gar nicht an den Betrieb heranrücken kann. Außerdem stellt die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) nach einschlägiger Rechtsprechung kein rechtlich verbindliches Regelwerk dar, sondern eine Orientierungs- bzw. Entscheidungshilfe für den Einzelfall. Wenn ein Wohngebiet an den Außenbereich angrenzt, ist nach den bisherigen Auslegungshinweisen der GIRL bzw. nach dem gemeinsamen Erlass des MLUR und des Innenministeriums in dem Grenzbereich die Festsetzung von Zwischenwerten (bis 0,15 bzw. entsprechend 15 %) zulässig.</p> <p>Aus diesen Gründen können die Bedenken nicht geteilt werden, ein potenzieller Nutzungskonflikt ist nicht erkennbar.</p>	
7	Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit	---	Keine Stellungnahme	---	
8	Kreis Pinneberg Der Landrat, Fachdienst Bürgerservice	---	Keine Stellungnahme	---	
9	azv Südholstein	11.03.2014	Bedenken	<p>An der von der Gemeinde Moorrege beschlossenen 20. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Fortschreibung des Landschaftsplans bestehen aus Sicht des azv Südholstein erhebliche Bedenken.</p> <p>Der azv Südholstein trägt als Anstalt des öffentlichen Rechts seit seiner Errichtung am 01.01.2009 die Verantwortung für das operative Geschäft des AZV Pinneberg. In</p>	<p>Die Ausführungen zur Funktion und Verantwortung des azv Südholstein werden zur Kenntnis genommen. Die Notwendigkeit zur Errichtung eines Rückhalte- und Ausgleichsbeckens wird grundsätzlich anerkannt, jedoch ist der als zwingend notwendig dargestellte Standortbezug dieser Anlage zum <u>Änderungsbereich 1</u> nicht erkennbar. Die Gemeinde Moorrege ist sich der</p>

Stellungnahme vom	Zuordnung	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stand der Planungen und Vorschlag zur Abwägung
		<p>dieser Funktion sammelt, transportiert und reinigt er in seinem Einzugsgebiet, das den Kreis Pinneberg, Teile der Kreise Steinburg und Segeberg sowie die nordwestlichen Teile Hamburgs umfasst, das Abwasser von mehr als 450.000 Menschen sowie von Industrie und Gewerbe. Die von der Gemeinde Moorrege angestrebte Bauleitplanung beeinträchtigt sowohl die Sammlung als auch den Transport und die Reinigung des Abwassers. Die vorgesehene Darstellung von Wohnbauflächen im Flächennutzungsplan erfasst auch ein Grundstück, auf dem der azv Südholstein die Errichtung eines Rückhalte- und Ausgleichsbeckens beabsichtigt (dazu unter I.). Der Verlust der Möglichkeit, das Rückhalte- und Ausgleichsbecken an dem dafür vorgesehenen Standort zu errichten, führt einerseits zu einem suboptimalen Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen (dazu unter II. 1.) und andererseits zur Entwertung der bisherigen Aufwendungen und Planungsleistungen (dazu unter II. 2.).</p>	<p>Tatsache bewusst, dass sich ihre Planungsziele und die Absichten des azv für den Änderungsbereich 1 widersprechen. Jedoch hat die Gemeinde in erster Linie die Verantwortung für eine vorausschauende städtebaulichen Entwicklung und Ordnung ihres Gemeindegebietes unter Berücksichtigung der örtlichen Bedarfe und der überörtlichen Funktionen Moorreges (s.u.).</p>
	Bedenken	<p>I. Betroffenheit des azv Südholstein durch die Bauleitplanung der Gemeinde</p> <p>Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Fortschreibung des Landschaftsplans betrifft konkrete Planungen des azv Südholstein.</p> <p>Der azv Südholstein beabsichtigt in dem von der gemeindlichen Planung erfassten Bereich die Errichtung eines Rückhalte- und Ausgleichsbeckens. Als Standort des Beckens ist das Flurstück 28/1, Flur 5, Gemarkung Moorrege vorgesehen, das der AZV Pinneberg zur Errichtung des Regenrückhalte- und Ausgleichsbeckens erworben hat. Das Flurstück liegt im Änderungsbereich 1 der 20. Änderung des Flächennutzungsplans und stellt mit einer Gesamtfläche von 13.191 m² zugleich den Großteil des ca. 1,9 ha großen Änderungsbereichs 1. Die Planung des Rückhalte- und Ausgleichsbeckens ist bereits abgeschlossen. Ein Lageplan des Vorhabens ist in Abschrift beigelegt.</p> <p>Bereits unter dem 12.11.2007 stellte der AZV Pinneberg für das Rückhalte- und Ausgleichsbecken einen Bauantrag, der durch den Kreis Pinneberg wegen fehlendem Einvernehmen der Gemeinde abgelehnt wurde. Inzwischen ist das Verfahren abgeschlossen, das Verwaltungsgericht hat festgestellt, dass das gemeindliche Einvernehmen rechtswidrig versagt wurde. Wegen des ge-</p>	<p>Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. Bereits die derzeitige Darstellung des <u>Änderungsbereichs 1</u> als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan sowie auch die Darstellung einer Fläche für Neuwaldbildung im Landschaftsplan stehen der Errichtung eines Regenrückhalte- und Ausgleichsbeckens entgegen. Dazu bedarf es nicht der Darstellung als Wohnbaufläche.</p>

Stellungnahme vom	Zuordnung	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stand der Planungen und Vorschlag zur Abwägung
	Bedenken	<p>richtlichen Verfahrens und der durch die Gemeinde Moorrege erlassenen Veränderungssperre konnte das Rückhalte- und Ausgleichsbecken bisher nicht errichtet werden. In der 20. Änderung des Flächennutzungsplans, bzw. der 1. Fortschreibung des Landschaftsplans, liegt das Flurstück 28/1, Flur 5, Gemarkung Moorrege im Änderungsbe- reich 1 und wird dort als Wohnbauflächen dargestellt. Die Darstellung von Wohnbauflächen dürfte zur Folge haben, dass die Errichtung des Rückhalte- und Ausgleichsbeckens auf dem dafür vorgesehenen Vorhabengrundstück unzulässig wird.</p> <p>II. Auswirkungen der gemeindlichen Planung auf den azv Südholstein</p> <p>Die gemeindliche Bauleitplanung führt einerseits zu einer suboptimalen Abwasserbeseitigung (dazu unter 1.) sowie zu einer Entwertungen der bisher getätigten Aufwendungen und Planungsleistungen (dazu unter 2.).</p> <p>1. Folge suboptimaler Abwasserbeseitigung</p> <p>Der durch die gemeindliche Planung zu befürchtende Verlust der Möglichkeit, auf dem Flurstück 28/1, Flur 5, Gemarkung Moorrege das Rückhalte- und Ausgleichsbecken zu errichten, bedeutet für den azv Südholstein eine schwere Beeinträchtigung, da ohne das geplante Rückhalte- und Ausgleichsbecken eine optimale Abwasserbeseitigung nicht möglich ist.</p> <p>In den vergangenen Jahren zeigte sich mehr und mehr die Notwendigkeit, in der Gemeinde Moorrege ein Rückhalte- und Ausgleichsbecken zu errichten.</p> <p>Bei anhaltenden ergiebigen Niederschlagsereignissen wie auch bei kürzeren Starkregenfällen, deren Häufigkeit besonders in den letzten Jahren zugenommen hat, kommt es immer wieder zu einer hydraulischen Überlastung sowohl des Sammlernetzes als auch des Klärwerks Hetlingen. Die Ursache liegt darin, dass die Zuflüsse in das Sammlersystem sowie das Klärwerk zu mehr als 40 % aus mischkanalisierten Einzugsgebieten wie Elmshorn, Pinneberg und Hamburg stammen. (Stark-) Regenereignisse haben daher einen plötzlichen und erheblichen Anstieg der Einflussmenge zur Folge und können schließlich eine hydraulische Überlastung von Sammlern und Klärwerk bewirken. Im Fall extrem hoher hydraulischer Belastungen bzw. einer hydraulischen Überlastung können Überflutungen an den Schächten auftreten. Darüber hinaus beeinträchtigt eine hydraulische Überlastung auch die Betriebsvorgänge des</p>	<p>Den Bedenken kann nicht gefolgt werden.</p> <p>Wie in ständiger Rechtsprechung bestätigt, obliegt die Entscheidung für Lage und Größe von neuen Bauflächen der Gemeinde im Rahmen ihrer Planungshoheit nach § 1 Abs. 3 BauGB. Die Frage, ob die Gemeinde in einem bestimmten Bereich eine bauliche Entwicklung betreibt, ist eine primär politische Entscheidung, die ausschließlich die Gemeindevertretung unter Berücksichtigung des Gebots der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung zu treffen und zu vertreten hat. Danach besteht kein Anspruch Dritter auf Aufstellung eines Bauleitplans oder auf Umsetzung abweichender eigener planerischer Vorstellungen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind nach § 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB insbesondere die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, die Schaffung und Erhaltung sozial-stabiler Wohnungsstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung zu berücksichtigen.</p> <p>Die Planung des Änderungsbereichs 1 beruht auf dem Erfordernis, ausreichende Wohnbauflächen zur Verfügung zu stellen, damit die Gemeinde ihrer regionalplanerischen Funktion nachkommen kann, das Unterzentrum Uetersen u. a. durch ergänzenden Wohnungsbau zu entlasten (vgl. Regionalplan I Ziffer 5.6.1).</p> <p>In der Gemeinde Moorrege ist ein stetiger Bevölkerungszuwachs zu verzeichnen. Aus den Statistischen Berichten des Statistikamts Nord zur „Bevölkerungsentwicklung in den Gemeinden Schleswig-Holsteins“ für die Jahre 2004 bis 2011 ergibt sich eine Steigerung der Einwohnerzahl um insgesamt rd. 2,0 % (von 4.015 auf 4094 EW), entsprechend durchschnittlich 0,3% p.a.</p>

Stellungnahme vom	Zuordnung	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stand der Planungen und Vorschlag zur Abwägung
		<p>Klärwerks, das eine mechanisch-biologische Abwasserreinigung durchführt. Für das Klärwerk besteht wie für alle hoch entwickelten biologischen Reinigungsanlagen die Gefahr, dass sich unter bestimmten Betriebsbedingungen fadenförmige Organismen bevorzugt entwickeln, wodurch sich die Absetzeigenschaften des Belebtschlammes verschlechtern. Die Verschlechterung der Absetzeigenschaften reduziert die Leistungsfähigkeit der Nachklärung gegenüber der Bemessung, die von einem normalen Absetzverhalten des Schlammes ausgeht. Kommt es zeitgleich zu einer hohen hydraulischen Belastung, ist eine Verschlechterung der Ablaufqualität durch Schlammabtrieb aus den Becken in den Ablauf des Klärwerkes - verbunden mit negativen Folgen für die Umwelt - zu befürchten. Andererseits fließt dem Klärwerk Hetlingen bei Trockenwetter in einigen Zeitabschnitten so wenig Wasser zu, dass optimale Verfahrensabläufe aufgrund der niedrigen Zuflussmenge nicht möglich sind. Das Klärwerk kann das Abwasser nur dann optimal reinigen, wenn es möglichst gleichmäßig ausgelastet wird, was sowohl für die Menge als auch für die Zusammensetzung des eingeleiteten Abwassers gilt.</p> <p>Den vorgenannten Missständen wirkt das Rückhalte- und Ausgleichsbecken entgegen, da es die Einflussmengen des in Sammler und Klärwerk einfließenden Abwassers verstetigt. Es hält zum einen bei (Stark-) Regenereignissen die Spitzeneinflussmengen zurück und sorgt zum anderen in Trockenwetterperioden für einen gleichmäßigen Zufluss und damit für eine gleichmäßige Auslastung des Klärwerks.</p> <p>Für den azv Südholstein ist es zudem von großer Bedeutung, das Rückhalte- und Ausgleichsbecken auf dem Flurstück 28/1, Flur 5, Gemarkung Moorrege, zu errichten, da es an anderer Stelle seine vorgenannten positiven Wirkungen allenfalls eingeschränkt entfalten kann. Die Wahl des Standorts für das Rückhalte- und Ausgleichsbecken ist bewusst auf das Vorhabengrundstück gefallen. Nur dieses Grundstück liegt sowohl in unmittelbarer Nähe des von Elmshorn führenden Nebensammlers Nord (NSN) als auch in unmittelbarer Nähe des Pumpwerks, welches sich auf dem Gelände des gemeindlichen Bauhofs befindet. Nur die - mit entsprechend kurzen Anbindungen verbundene - gleichzeitige Nähe zum Sammler sowie zum Pumpwerk ermöglicht eine technisch optimale und sichere Funktions-</p>	<p>Bis dato registrierte die Gemeinde Moorrege einen weiteren Zuwachs auf 4.274 Einwohner, was den anhaltenden Anstieg deutlich untermauert. Unter Berücksichtigung der Annahmen aus der Bevölkerungsvorausberechnung 2025 sowie aus dem Rahmen des Landesentwicklungsplans 2010 zur Wohnungsbauentwicklung lässt sich in Moorrege für den Zeitraum bis 2025 eine Zunahme der Bevölkerung um rd. 5 % und der Wohneinheiten um rd. 10 % prognostizieren. Zur Deckung des entsprechenden Neubaubedarfs für Wohnraum von durchschnittlich rd. 33 Wohneinheiten p.a. sind im Flächennutzungsplan im Sinne der o.g. vorausschauenden städtebaulichen Entwicklung und Ordnung in ausreichendem Umfang Wohnbauflächen darzustellen.</p> <p>Die bisher entsprechend dargestellte Fläche westlich der B 431 steht aufgrund ihrer tatsächlichen und zukünftigen landwirtschaftlichen Nutzung für die Entwicklung von Wohnbauflächen nicht mehr zur Verfügung. Um das hier entfallende Potenzial an Wohnbauflächen in dieser Größenordnung auszugleichen, werden die Flächen im Änderungsbereich 1 als Wohnbauflächen dargestellt. Den natürlichen Abschluss einer baulichen Entwicklung der Ortslage bildet in diesem Bereich der westlich an den Änderungsbereich anschließende Heidgraben, das Plangebiet schließt außerdem im Süden und Osten an die vorhandene Wohnbebauung an. Insofern stellt der Änderungsbereich 1 eine sinnvolle städtebauliche Ergänzung und Abrundung der baulichen Entwicklung dar. Hinsichtlich der Eignung des Standortes ist auch darauf hinzuweisen, dass für den Änderungsbereich 1 in den letzten Jahren bereits Wohnbauanträge eingegangen sind.</p> <p>Die Notwendigkeit eines Rückhalte- und Ausgleichsbeckens wird nicht infrage gestellt. Allerdings kann nicht nachvollzogen werden, dass eine zwingende Notwendigkeit besteht, diese Anlage an diesem Standort zu errichten. Gem. eigener Systemanalyse des azv besteht ein entsprechender Bedarf vielmehr für den weiträumigen Bereich „hinter der Druckrohrleitung nach Heist“. Eine Standortuntersuchung, in der Alternativflächen innerhalb dieser Region hinsichtlich ihrer Eignung und Wirkungsweise bewertet, gegenübergestellt und ausgeschlossen werden, liegt nicht vor.</p>

Stellungnahme vom	Zuordnung	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stand der Planungen und Vorschlag zur Abwägung
		<p>weise des Rückhalte- und Ausgleichsbeckens. Für die Optimierung der Abwassersammlung und Abwasserbeseitigung ist das Rückhalte- und Ausgleichsbecken unverzichtbar. Das Rückhalte- und Ausgleichsbecken in Moorrege ist Teil eines Gesamtkonzepts zur Optimierung der Abwassersammlung und Abwasserbeseitigung. Sollte der azv Südholstein die Möglichkeit verlieren, überhaupt ein Rückhalte- und Ausgleichsbecken in Moorrege zu errichten, beeinträchtigt dies sein Gesamtkonzept für die Abwasserbeseitigung. Ohne die Errichtung des Rückhalte- und Ausgleichsbeckens ist eine Optimierung des Betriebs der Abwasserbeseitigungsanlagen nicht möglich. Es bleibt bei den mit einer hydraulischen Überlastung verbundenen Überflutungsgefahren und den durch eine ungleichmäßige Beschickung des Klärwerks bedingten suboptimalen Reinigungsprozessen. Darüber hinaus wäre aber auch ein außerhalb des Änderungsbereichs 1 liegendes Ersatzgrundstück im Gebiet der Gemeinde Moorrege kein dem Flurstück 28/1, Flur 5, Gemarkung Moorrege gleichwertiger Standort. Wie bereits im Verwaltungsrechtsstreit um die Baugenehmigung ausgeführt, hat der AZV Pinneberg bzw. der azv Südholstein die Verlegung des Vorhabens auf ein (nicht in der Verfügungsgewalt der Gemeinde stehendes) Alternativgrundstück geprüft. Diese Prüfung hat ergeben, dass die Verlegung des Vorhabens mit erheblichen technischen Nachteilen für die Abwasserbeseitigung verbunden und daher nicht zu empfehlen ist. So müssten Druckrohr- und Freigefälleleitung erheblich verlängert werden, was einen deutlich aufwändigeren Betrieb und eine erhöhte Störungsanfälligkeit gegenüber den kurzen Leitungswegen des ursprünglichen Vorhabensgrundstücks mit sich bringt. Um die längeren Leitungsstrecken zu bewältigen, wäre zudem ein zweites Pumpwerk als eigenständige Betriebsstätte erforderlich. Die Errichtung des Vorhabens auf dem Alternativgrundstück würde sich zudem weitaus schwieriger gestalten, es müssten gegebenenfalls natürliche Hindernisse wie etwa der Heidgraben über- bzw. unterquert werden, was ebenfalls höhere Risiken sowie eine stärkere Belastung der Umwelt zur Folge hätte, zumal das Alternativgrundstück im Landschaftsschutzgebiet „Pinneberger Eibmarschen“ liegt. Darüber hinaus würde ein Alternativstandort erhebliche</p>	<p>Inwiefern ein Alternativstandort für den azv mit höherem Planungs-, Kosten- und Betriebsaufwand verbunden ist, kann nicht entscheidungsrelevant für die gemeindliche Planung sein, dem gegenüber sind die Interessen der städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde unter Berücksichtigung ihrer o.g. regionalplanerischen Funktion höher zu bewerten.</p>

Stellungnahme vom	Zuordnung	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stand der Planungen und Vorschlag zur Abwägung
		<p>Mehrkosten hervorrufen. So entstünden bei der geprüften Verlegung des Rückhalte- und Ausgleichsbeckens Mehrkosten in Höhe von ca. 500.000 €, Überdies erscheint auch die Zulässigkeit der Alternativplanung angesichts der 20. Änderung des Flächennutzungsplans fraglich. Diese setzt nämlich unter anderem Leitungstrassen zum Nebensammler Nord sowie zum Pumpwerk auf dem Gelände des gemeindlichen Bauhofs voraus, was mit den Darstellungen von Wohnbauflächen voraussichtlich ebenfalls nicht zu vereinbaren wäre. Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass die Bebaubarkeit des Sammlersystems grundsätzlich nicht gegeben ist.</p>	
	Bedenken	<p>2. Zur Entwertung der bisher getätigten Aufwendungen und Planungsleistungen</p> <p>Die 20. Änderung des Flächennutzungsplans entwertet darüber hinaus die bisher vom AZV Pinneberg bzw. vom azv Südholstein erbrachten Aufwendungen zur Planung und Umsetzung des Regenrückhalte- und Ausgleichsbeckens in Moorrege. Sowohl der AZV Pinneberg als auch der azv Südholstein haben zur Planung und Umsetzung des Vorhabens bereits erhebliche Aufwendungen getätigt. Diese kommen allerdings nur dann der Aufgabe der Sammlung, dem Transport und der Reinigung des Abwassers zu Gute, wenn das Rückhalte- und Ausgleichsbecken tatsächlich errichtet und in Betrieb genommen wird und so die Funktionen von Sammlernetz und Klärwerk durch einen verstetigten Abwasserzufluss optimieren kann.</p> <p>Verhindert hingegen die gemeindliche Bauleitplanung die Errichtung und Inbetriebnahme des Rückhalte- und Ausgleichsbeckens, wären sämtliche Aufwendungen frustriert. Dazu gehören zum einen die Anschaffungskosten für das Vorhabengrundstück, Flurstück 28/1, Flur 5, Gemarkung Moorrege, das der AZV Pinneberg zum Preis von 250.000,00 € erworben hat. Den für ein Außenbereichsgrundstück sehr hohen Kaufpreis von fast 19,00 € je m² hat der AZV Pinneberg nur wegen der äußerst günstigen Lage des Grundstücks in gleichzeitiger Nähe zum Nebensammler Nord und zum Pumpwerk auf dem Gelände des Bauhofs entrichtet. Ebenfalls frustriert wären die Kosten für die Planung des Rückhalte- und Ausgleichsbeckens, für die Prüfung eines Alternativstandorts und für die Rechtsverfolgung im derzeitigen Verwaltungsrechtsstreit um die Erteilung der Baugenehmigung. Im Rahmen der Rechts-</p>	<p>Den Bedenken kann nicht gefolgt werden. Wie schon zu Pkt. I ausgeführt, stehen bereits die derzeitige Darstellung des Änderungsbereichs 1 als Fläche für die Landwirtschaft im Flächennutzungsplan sowie auch die Darstellung einer Fläche für Neuwaldbildung im Landschaftsplan der Errichtung eines Regenrückhalte- und Ausgleichsbeckens entgegen. Im entsprechenden Flächennutzungsplan wurden für den Änderungsbereich keine Standortzuweisungen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung oder Abwasserbeseitigung vorgenommen, wie es der Katalog gem. § 5 BauGB ermöglicht, insofern kann diesbezüglich auch kein Vertrauensschutz des azv hergeleitet werden, nach dem Erwerb der Fläche eine entsprechende Nutzung dort zu realisieren. Grundsätzlich besteht kein Anspruch auf die Bestandserhaltung für eine Fläche, ebenso muss für Flächen in Ortsrandlage angrenzend an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, wie es für den Änderungsbereich 1 zutrifft, jederzeit mit baulichen Veränderungen bzw. sich verändernden Planungsabsichten gerechnet werden. Dies zeigt sich u.a. darin, dass ein Flächennutzungsplan üblicherweise für einen Planungszeitraum von 10-15 Jahren aufgestellt und danach den veränderten Anforderungen und Rahmenbedingungen angepasst werden soll.</p>

	Stellungnahme vom	Zuordnung	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stand der Planungen und Vorschlag zur Abwägung	
		Bedenken	<p>verfolgung hat der azv Südholstein überdies Sachverständigengutachten (Geruchsimmissionsprognosen) bezogen auf das ursprüngliche Vorhabengrundstück eingeholt.</p> <p>III. Zusammenfassung und Wertung Der azv Südholstein spricht sich gegen die 20. Änderung des Flächennutzungsplans und die 1. Fortschreibung des Landschaftsplans aus. Durch die Darstellung von Wohnbauflächen im Änderungsbereich 1 verliert der azv Südholstein die Möglichkeit, auf dem bereits erworbenen Flurstück 28/1, Flur 5, Gemarkung Moorrege, ein Rückhalte- und Ausgleichsbecken zu errichten (dazu unter I.). Dies hat einerseits einen suboptimalen Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen (dazu unter II. 1.) sowie eine Entwertung der bisher getätigten Aufwendungen und Planungsleistungen zur Folge (dazu unter II. 2.). Neben den zuvor angeführten Gründen weise ich darauf hin, dass der azv Südholstein im Änderungsbereich 1 ein überregional bedeutendes Abwasserpumpwerk betreibt und unterhält. Hinweise darauf fehlen in Ihrer Kurzdarstellung zum Änderungsbereich 1. Dagegen ist das von Ihnen beschriebene Regenrückhaltebecken im Änderungsbereich 1 nicht bekannt. Zusammenfassend bedeutet dies, dass meinerseits Zweifel an der Sinnhaftigkeit an der geplanten Änderung / Erweiterung der 20. Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen, weil der Standort für die beabsichtigte Nutzung einer Wohnbebauung wegen der zuvor angeführten Gründe völlig ungeeignet ist. Der Großteil des durch den Flächennutzungsplan vorgesehenen Geländes (mehr als 2/3 der zu beplanenden Fläche), befindet sich im Eigentum des azv Südholstein, der dieses Grundstück zur Errichtung eines Speicher- und Rückhaltebeckens und nicht für Wohnbebauung erworben hat. Daher erschließt es sich nicht, warum die Gemeinde Flächen zukünftig als Wohnbauflächen darstellen will, ohne in der Lage zu sein, diese, wegen der ihr fehlenden Eigentumsrechte, mit Wohngebäuden bebauen oder bebauen lassen zu können.</p>	<p>Das genannte Abwasserpumpwerk befindet sich entgegen der Stellungnahme des azv südöstlich des Änderungsbereiches jenseits des Achtermoorgrabens. Das Regenrückhaltebecken ist tatsächlich nicht vorhanden, es ist allerdings im wirksamen FNP dargestellt (Stand der 13. Änderung für den Bereich südlich des Änderungsbereichs 1).</p> <p>Der Einschätzung, dass der Standort für eine Wohnbebauung ungeeignet ist, kann nicht gefolgt werden. Die Gemeinde Moorrege kommt mit der 20. Änderung des FNP ihrer Aufgabe nach, die städtebauliche Entwicklung und Ordnung zu leiten und ihre überörtlichen Aufgaben zu erfüllen. Die grundsätzliche Eignung des Standortes für eine Wohnnutzung wird u.a. im Rahmen der Landesplanerischen Stellungnahme durch das Innenministerium und den Kreis Pinneberg bestätigt. Für die gemeindlichen Planungen im Rahmen des Flächennutzungsplanes sind primär städtebauliche Erwägungen entscheidend, Eigentumsfragen sind dabei insofern nicht relevant, als sie sich jederzeit ändern können. Auch dem azv steht es im Übrigen frei, seine Flächen wieder zu veräußern oder ein entsprechendes Wohngebiet zu realisieren und die sich aus dem Grundstücksverkauf ergebende Wertsteigerung zu generieren.</p>	
10	Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau	17.02.2014	---	Das Planungsgebiet liegt nicht im Zuständigkeitsbereich des Wasserverbands.	---
11	Sielverband Moorrege-Klevendeich	---	---	Keine Stellungnahme	---

	Stellungnahme vom	Zuordnung	Zusammenfassung der Stellungnahme	Stand der Planungen und Vorschlag zur Abwägung
12 Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein	---	---	Keine Stellungnahme	---
13 BUND	13.03.2014	Hinweise	Wir möchten bereits in dieser Planungsphase folgenden Hinweis dazu geben: Wir sehen es als problematisch an, wenn bestehende Grünstrukturen innerhalb eines Baugebietes stehen bleiben. Erfahrungen aus anderen Wohngebieten zeigen, dass der Schutz von Knicks und Einzelbäumen in bebauten Gebieten nur sehr schwer aufrecht erhalten werden kann. Knicks werden gerne als erweiterte Gartenfläche mit genutzt, mit unpassenden Gehölzen (Koniferen, Exoten etc.) bepflanzt und durch spielende Kinder kommt es zur Erosion am Knickfuß und zum Niedertreten der Bepflanzung, der Knick kann nicht mehr seiner Naturschutzfunktion gerecht werden. Dem kann nur durch einer geeigneten Abgrenzung entgegen gewirkt werden. Dieses sollte in der Bauleitplanung mit berücksichtigt werden und zur mittelfristigen Sicherung wie im F-Plan-Entwurf bereits dargelegt, ein Schutzstreifen nicht nur zum Heidgraben und dem Wald, sondern auch zum südlichen Grünstreifen (Knick?) angelegt werden. Um eine langfristige Kompensation im Sinne des Naturhaushaltes zu erreichen, sollten die bestehenden Gehölze jedoch vor Beginn der Bebauung ausgeglichen werden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Entsprechende Maßnahmen sowie eine Kompensation von Eingriffen sind Gegenstand der verbindlichen Bebauungsplanung, der Flächennutzungsplan stellt die Art der Bodennutzung nur in den Grundzügen dar. Er ist nicht parzellenscharf und hat keine unmittelbare Rechtswirkung gegenüber den Bürgern bzw. Eigentümern der überplanten Grundstücke.
14 NABU	---	---	Keine Stellungnahme	---
15 Landesnaturschutzverband - AG 29	---	---	Keine Stellungnahme	---
16 Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein, Landesplanung, Regionalentwicklung und Regionalplanung – StK 32	---	---	Keine Stellungnahme	---
17 Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Referat Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht – IV 26	---	---	Keine Stellungnahme	---